

## Grundsätze für die Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg

Es gelten die Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg.

Ergänzend finden folgende Sonderkriterien Anwendung:

- Förderfähig sind künstlerische und kulturelle Vorhaben und Maßnahmen, die das Kulturangebot im Kreis Segeberg bereichern. Ausschließlich überregionale und bedeutende Vorhaben werden gefördert. Die überregionale Bedeutung des Vorhabens/der Maßnahme ist zu belegen.
- Die Förderung kann sowohl im konsumtiven als auch im investiven Bereich erfolgen.
- Zuwendungsempfänger können gemeinnützige juristische Personen, Gebietskörperschaften und natürliche Personen sein. Im investiven Bereich sind ausschließlich kreisangehörige Kommunen antragsberechtigt. Kreiseigene Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.
- Vorgaben für die konsumtive Kulturförderung:
  - Vorhaben/Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter 10.000 EUR sind nicht zuwendungsfähig.
  - Eine Zuwendung kann bei förderfähigen Kosten bis zu 20.000 EUR bewilligt werden.
  - Die Anträge sind bis zum 30.06. eines jeden Jahres einzureichen, damit sich der zuständige Ausschuss jeweils im laufenden Jahr mit dem Vorhaben befassen kann.
  - Es erfolgt eine Einzelfallentscheidung über jeden Antrag durch den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.
- Vorgaben für die investive Kulturförderung:
  - Die förderfähigen Kosten betragen im investiven Bereich maximal 1.000.000 EUR. Sollte in einem Jahr nur ein Antrag eingehen, so kann dieser förderfähige Wert auf maximal 2.000.000 EUR erhöht werden.
  - Die Anträge sind bis zum 30.06. eines jeden Jahres einzureichen, um die Vorbereitung über die politischen Gremien für das kommende Haushaltsjahr gewährleisten zu können.
  - Es erfolgt eine Einzelfallentscheidung über jeden Antrag durch die politischen Gremien.
- Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 01.01.2018.